

DIENSTVEREINBARUNG

über

Zahlung von Zulagen nach § 28 MTV
an die Mitarbeiter/-innen des ZDF

zwischen dem

Zweiten Deutschen Fernsehen
Anstalt des öffentlichen Rechts

und

den Personalräten der Zentrale und der Studios

(Zulagenordnung)

vom 10. Juli 1974

in der ab 01.10.2012 geltenden Fassung

6.2 Zahlungshöhe

Die Rufbereitschaftszulage wird unabhängig von einer etwaigen Inanspruchnahme der Dienstleistung als Pauschale pro Tag gezahlt. Die Höhe der Rufbereitschaftszulage ist abhängig von der Dauer (bis zu 12 Stunden oder länger) und der Lage des Rufbereitschaftsdienstes (von Montag bis Freitag oder an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen).

Die aktuellen Beträge der Zulage ergeben sich aus der in der Anlage 7 beigefügten Tabelle sowie dem jeweils gültigen Rundschreiben zum Vergütungsabschluss.

6.3 Rufbereitschaft und Arbeitszeit

Die am jeweiligen Dienort geltende regelmäßige oder disponierte Sollarbeitszeit gilt – unabhängig von einem etwaigen Einsatz – im Rufbereitschaftsdienst als erfüllt. Wird der Mitarbeiter / die Mitarbeiterin während des Rufbereitschaftsdienstes zur Dienstleistung herangezogen (Arbeitszeit) und dadurch das jeweilige Tagessoll überschritten, finden die Regelungen des Tarifvertrages über die Neuregelung der Arbeitszeit Anwendung.

Rufbereitschaft an einem sonst dienstfreien Tag im Sinne der Ziffer 8.1.4 des Tarifvertrages über die Neuregelung der Arbeitszeit (mit Ausnahme von Urlaubstagen) löst unabhängig von einer Inanspruchnahme der Dienstleistung neben der Vergütung nach Ziffer 6.2 dieser Dienstvereinbarung den Anspruch auf Gewährung eines Ersatzruhetages im Wert der durchschnittlichen Tagessollarbeitszeit aus.

Wird der Mitarbeiter / die Mitarbeiterin zur Dienstleistung herangezogen, finden für die geleistete Arbeitszeit die Regelungen des Tarifvertrages über die Neuregelung der Arbeitszeit Anwendung.

Der Rufbereitschaftsdienst ist keine Arbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes, sondern der Ruhezeit zuzuordnen. Wird die Rufbereitschaft durch einen Einsatz beendet oder unterbrochen, so beginnt im Anschluss an den Einsatz die Ruhezeit von mindestens 11 Stunden erneut.

6.4 Anspruchsvoraussetzungen

Der Anspruch entsteht, wenn der Mitarbeiter / die Mitarbeiterin von seinem / ihrem Fachbereich unter Beachtung der tarifvertraglichen und gesetzlichen Regelungen zur Arbeitszeit (Tarifvertrag über die Neuregelung der Arbeitszeit, Arbeitszeitgesetz) zum Rufbereitschaftsdienst eingeteilt wird.

Die Einteilung zum Rufbereitschaftsdienst darf nur mit dem Einverständnis des Mitarbeiters / der Mitarbeiterin erfolgen.

Die Anordnung zur Einrichtung eines Rufbereitschaftsdienstes erfolgt hinsichtlich der Bereitstellung von Fachpersonal und dem jeweils notwendigen zeitlichen Umfang

- a) bei besonderen Ereignissen, die einen aktuellen Produktionseinsatz erforderlich machen könnten, durch den Chefredakteur bzw. durch eine von ihm ermächtigte Person (auch für das Fachpersonal aus anderen Direktionsbereichen);

b) für sonstige Situationen, die besondere Vorkehrungen oder Sicherheitsmaßnahmen erfordern, durch den jeweiligen Direktor bzw. durch eine von ihm hierzu ermächtigte Person (nur für das aus dem eigenen Direktionsbereich benötigte Fachpersonal).

Die Anordnung einer Rufbereitschaft für eine Gruppe von Beschäftigten ist gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 5 LPersVG mitbestimmungspflichtig.

6.5 Geltendmachung

Der Antrag auf Zahlung der Rufbereitschaftszulage ist vom Mitarbeiter / von der Mitarbeiterin über seine Abteilung / Redaktion bzw. Hauptabteilung / Hauptredaktion an die HA Personal / TB Grundsatz, Soziales und Arbeitszeit zu richten (Formulare siehe Anlage 5 und in Inside).

Die HA Personal prüft den Antrag, setzt die Höhe der zu zahlenden Zulage fest und veranlasst die Auszahlung.

7.0 aufgehoben

8.0 aufgehoben

Die Fahrleistungszulage wird ersetzt durch die Fahrleistungsbonifikation gemäß Tarifvertrag zur Neuregelung der Arbeitszeit (Ziffer 11.1 e). Es gelten die entsprechenden Regelungen des Tarifvertrages und das dazu ergangene Rundschreiben zum Bonifikationssystem vom 15.07.2002.



Tabelle der aktuellen Beträge nach der Zulagenordnung (Stand 15.06.2012)

		Betrag ab 01.07.2011 bis 31.12.2011	Betrag ab 01.01.2012 bis 31.12.2012
Rufbereitschaftszulage	• bis zu 12 Stunden von Montag bis Freitag	4,69 €	4,77 €
	• bis zu 12 Stunden an Samstagen, Sonn- und Feiertagen	9,37 €	9,54 €
	• mehr als 12 Stunden von Montag bis Freitag	11,38 €	11,58 €
	• mehr als 12 Stunden an Samstagen, Sonn- und Feiertagen	22,75 €	23,16 €